

Aus dem Inhalt

Alle Steuerzahler

Einigung über Erbschaftsteuer nach der Bayern-Wahl?.....	3
Höhere Altersteilzeitrückstellungen in früheren Steuerbilanzen.....	4
Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009).....	6
Neues Pflegezeitgesetz in Kraft.....	7
BFH weist Zocker in Grenzen	
■ Verfall einer Option ist kein privates Veräußerungsgeschäft	
■ Barausgleich cash-settlement führt nicht zu Werbungskosten bei Stillhalteprämien.....	7

Steuern

Anforderungen an digitale Betriebsprüfung.....	6
--	---

Unternehmen

Keine Eintragung der Komplementär-Limited im deutschen Handelsregister.....	3
Übertragung des Gesellschaftsanteils einer einen GmbH-Anteil haltenden GbR.....	3
GmbH-Reform ist beschlossen.....	3
AfA bei der Übertragung von Immobilien auf eine KG.....	4
Prospekthaftung – Sicherheitsabschlag.....	4
Widerruf einer Beteiligung an Fondsgesellschaft: Anwendung der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft europarechtswidrig?.....	5
Bürgschaftsübernahmen durch GmbH-Gesellschafter zugunsten Dritter.....	7
BilMoG: Aktivierung von Entwicklungskosten.....	8

Alle Arbeitnehmer

Keine Vergütungspflicht für Raucherpausen.....	8
--	---

Kommentar

Kompliziertes Steuerrecht – gemeinnützige Organisationen leiden besonders.....	5
--	---

Steuern

EuGH: Kein Abzug von Betriebsstättenverlusten im Staat des Stammhauses

Die Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten ist durch den EU-Beitritt zur Gemeinschaft auch in Steuerfragen nicht mehr unbegrenzt. Der EuGH stützt sich in fast allen Entscheidungen auf die im EG-Vertrag festgelegten Grundfreiheiten, insbesondere auf die Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 und die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 48. Auch ohne den jetzt in der Ratifizierung stecken gebliebenen Vertrag von Lissabon hat das Europäische Recht bereits auf alle Bereiche des Rechtslebens einen bestimmenden Einfluss gewonnen. Ob dieser Einfluss sich auch auf Sachverhalte erstreckt, die außerhalb der Gemeinschaft in Drittstaaten verwirklicht wurden, war jetzt Gegenstand einer Entscheidung des EuGH und abschließend des BFH (EuGH vom 11.11.2007 - C - 415/06 - BFH vom 11.03.2008 - I R 116/04).

Zur Entscheidung stand der Fall einer deutschen GmbH, der Stahlwerk Ergste Westig GmbH, die in den USA an zwei Personengesellschaften beteiligt war, in denen Verluste angefallen waren. Diese Verluste wollte das Unternehmen unter Hinweis auf die von der EU garantierte Kapitalverkehrsfreiheit in Deutschland von ihrem inländischen Einkommen abziehen. Die Kapitalverkehrsfreiheit gilt grundsätzlich auch für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen im EU-Gebiet und Drittstaaten. Der Schutz des Kapitalverkehrs bezieht sich dabei aber nur auf diejenigen Vergünstigungen oder Garantien, die am 31. Dezember 1993 zwischen der Gemeinschaft selbst oder deren Mitgliedstaaten und den jeweiligen Drittstaaten bestanden. Die insoweit definierte und eingeschränkte Kapitalverkehrsfreiheit ist die einzige Grundfreiheit des EU-Vertrags, die sich auch auf Drittstaaten erstreckt. Der EuGH hat jedoch in seiner angeführten Vorabentscheidung die Niederlassungsfreiheit für das Verhältnis zwischen Muttergesellschaft im EU-Staat und einer

Betriebsstätte als maßgebende Grundfreiheit angesehen. Da die Niederlassungsfreiheit aber nicht für Drittstaaten gilt, wurde in der Nichtberücksichtigung der Verluste kein Verstoß gegen ein EU-Grundrecht gesehen.

Der EuGH half dem Unternehmen damit nicht bei der Durchsetzung seines Anspruchs auf Verlustberücksichtigung. Auch der BFH sah in dem abschließenden Beschluss vom 11.3.2008 keine Möglichkeit, den Verlust der US-Personengesellschaften in Deutschland zu berücksichtigen. Nach der Entscheidung des EuGH konnte er nur noch nach den Regeln des innerdeutschen Rechts entscheiden und das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA anwenden. In diesem Abkommen – wie auch in allen anderen von Deutschland abgeschlossenen Abkommen – wird das Besteuerungsrecht für die Betriebsstätte demjenigen Staat zugerechnet, in dem die Betriebsstätte liegt. Der BFH sieht es als zweifelsfrei an, dass diese Zuordnung sich nicht nur auf



Editorial

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird voraussichtlich Ende 2008 verabschiedet. Das BilMoG enthält nicht nur Änderungen zu Einzelfragen wie z. B. der Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten. Es beinhaltet auch einen allmählichen Dogmenwechsel von dem bislang vorherrschenden Prinzip des Gläubigerschutzes hin zu dem „true and fair view“. Diese Änderungen sind zweifellos beeinflusst durch die Entwicklung im internationalen Bereich. Im länderübergreifenden Vergleich galt das deutsche Handelsrecht mit dem vorherrschenden Vorsichtsprinzip schon länger als verstaubt. Durch die Modernisierung des Handelsrechts wird nun versucht, die deutsche Rechnungslegung an die internationale Rechnungslegung anzupassen.

Das Bundesfinanzministerium hat bei der Vorbereitung des BilMoG nicht mitgewirkt. Unmittelbar vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes zeigen sich führende Vertreter der Finanzverwaltung jetzt verschnupft, bei der Vorbereitung und der Umsetzung des BilMoG nicht hinreichend eingebunden worden zu sein. Dieser Vorwurf ist insofern erstaunlich, weil das Projekt der Modernisierung des Bilanzrechts weder heimlich noch in aller Stille vonstatten ging, sondern in der Fachwelt ausführlich diskutiert wurde. Wahrscheinlichere Ursache des Unmuts ist, dass die Wechselwirkungen zum Steuerbilanzrecht schlicht und einfach nicht rechtzeitig erkannt wurden und sich deshalb auch niemand zuständig fühlte. Deshalb wurde offenbar übersehen, dass die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bereits seit Jahrzehnten ein tragender Grundpfeiler der steuerlichen Gewinnermittlung ist. Nunmehr stellt man erschrocken fest, dass die fundamentalen Änderungen der handelsrechtlichen Rechnungslegung und damit deren Gewinnauswirkung wohl doch nicht geeignet sind, der Ertragsbesteuerung zu Grunde gelegt zu werden.

Diese Entwicklung scheint jedoch nicht mehr umkehrbar. Damit wird sich die Tendenz beschleunigen, die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz aufzuweichen, so dass die steuerliche Gewinnermittlung künftig nicht mehr auf dem Handelsbilanzergebnis aufsetzen, sondern durch ein eigenständiges Rechenwerk ersetzt werden wird. Technisch ist das zwar alles lösbar. Für die betroffenen Unternehmen führt es jedoch zu einer weiteren Verkomplizierung des Rechnungswesens.

Peter Beck

Dr. Peter Beck
Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

positive, sondern auch auf negative Einkünfte bezieht. Die Verluste können demnach nur in den USA mit dortigen Gewinnen verrechnet werden. In Deutschland wäre bei einer natürlichen Person dann nur der negative Progressionsvorbehalt für Verluste aus aktiver Tätigkeit bei der Anwendung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

Auch für Verluste einer Betriebsstätte in einem anderen EU-Staat hat der EuGH zwischenzeitlich den Abzug in Deutschland abgelehnt (Urteil vom 15.5.2008 - C - 414/06/ Lidl Belgium GmbH & Co. KG). Zur Begründung verweist das Gericht auch hier auf die nach dem DBA geltende Verteilung der Besteuerungskompetenz, die sich sowohl auf Gewinne als auch auf Verluste bezieht. Auch bei dieser Konstellation käme für eine natürliche Person nur der Progressionsvorbehalt zur Anwendung.

Es gibt aber für die Verlustberücksichtigung im Inland auch eine positive Entscheidung des EuGH zu vermelden. Falls sich beim Verkauf oder der Liquidation einer Betriebsstätte in einem anderen EU-Staat aus der Umrechnung des so genannten „Dotationskapitals“ Währungsverluste ergeben, können diese Verluste vom Stammhaus berücksichtigt werden (EuGH vom 28.2.2008, C - 293/06, Deutsche Shell AG). Diese Verluste können im Betriebsstättenstaat nicht verrechnet werden, weil sie dort gar nicht zu Tage treten. Währungsgewinne oder -verluste können nur im Verhältnis zu einer fremden Währung auftreten. Bei EU-Staaten außerhalb des Euro-Raumes oder bei Investitionen aus der Zeit vor der Euro-Einführung könnten diese Verluste entstehen und auch in Deutschland berücksichtigt werden.

Der EuGH hat in allen seinen Entscheidungen jeweils untersucht, ob die einem Unternehmen entstandenen Verluste zumindest in einem der beteiligten Staaten abgezogen werden können. Sollte dies im Entstehungsstaat nicht (mehr) möglich sein, dann ist der Staat der Muttergesellschaft bzw. des Stammhauses zur Verrechnung verpflichtet. Dabei kann sich allerdings ein Staat nicht von seiner Verpflichtung lösen, indem er Angehörige anderer Staaten schlechter behandelt als die eigenen Unternehmen oder Bürger, weil er z. B. den nicht im Staat Ansässigen keinen Verlustvortrag oder -rücktrag gewährt. Leider gibt es zur Durchsetzung dieses Anspruchs kein einfaches und unbürokratisches Verfahren. Zwar existiert eine EU-Schiedskonvention, die ein Schiedsverfahren zwischen den EU-Mitgliedsstaaten regelt; dieses Verfahren gilt aber nur für Verrechnungspreise und kann nicht zur Verlustberücksichtigung in einem Mitgliedsstaat eingeleitet werden. Der Steuerpflichtige muss deshalb in jedem Einzelfall prüfen, ob und wie er seine Rechte durchsetzen kann.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Verlusten ist auf die Planung der Bundesregierung zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts in bestimmten Fällen innerhalb der EU bereits ab dem 1.1.2008 hinzuweisen. Vergleiche hierzu auch den Artikel „Jahressteuergesetz 2009“ auf Seite 6 in dieser Ausgabe.

Alle Steuerzahler

Einigung über Erbschaftsteuer nach der Bayern-Wahl?

Die anstehende Neuordnung der Erbschaftsteuer hat die Fachwelt und die Steuerpflichtigen die vergangenen zwei Jahre in Atem gehalten. Der Termin für die endgültige Verabschiedung des Reformwerks wurde mehrfach verschoben. Ursache ist, dass innerhalb der Regierungskoalition, aber auch zwischen Bund und Ländern, in einigen wenigen, jedoch bedeutsamen Punkten noch unterschiedliche Vorstellungen bestehen, in denen nur schwer ein Kompromiss zu finden ist. In den vergangenen Wochen ist das Thema von der politischen Tagesordnung verschwunden. Offensichtlich haben sowohl CSU als auch SPD großes Interesse daran, das Thema Erbschaftsteuer aus dem Landtagswahlkampf in Bayern heraus zu halten, um die jeweils eigene Klientel nicht negativ zu beeinflussen.

Bereits jetzt wurde eine Einigung in den verbleibenden Streitpunkten für Anfang Oktober angekündigt, also nach der Bayern-Wahl.

Die Ankündigung ist erstaunlich. Angesichts der politischen Auseinandersetzungen der vergangenen zwei Jahre ist diese Aussage im Grunde nur dann haltbar, wenn ein Kompromiss bereits erzielt wurde. Dann hätte dieser allerdings auch bereits veröffentlicht werden können. Ist die Ankündigung dagegen lediglich als Hoffnungsäußerung zu verstehen, muss beachtet werden, dass die Erbschaftsteuer mit Ablauf des Jahres 2008 entfällt, falls die politischen Parteien es nicht schaffen, bis dahin die Erbschaftsteuerreform zu verabschieden.

Unternehmen

Keine Eintragung der Komplementär-Limited im deutschen Handelsregister

Das OLG Frankfurt hat mit Beschluss vom 24.4.2008 entschieden, dass eine Limited (Ltd.) dann nicht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, wenn ihr Zweck ausschließlich in der Übernahme der persönlichen Haftung bei einer KG besteht. Das Gericht stellte fest, dass die Übernahme der Stellung als Komplementärin allein nicht zur Entstehung einer inländischen Zweigniederlassung führt, da diese keine selbständige Organisationseinheit darstellt.

Die Ltd. könne weitgehend auf die sachliche Ausstattung und Organisation der KG zurück-

greifen. Eine Gewinnerzielungsabsicht sowie eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit am Markt sei mit der Übernahme der Komplementärstellung typischerweise nicht verbunden.

Die Entscheidung bedeutet einen geringeren Bürokratie- und Kostenaufwand. Mangels einer Eintragung der Ltd. im deutschen Handelsregister fehlt es jedoch an einer Informationsmöglichkeit über die Vertretungsbefugnisse des *directors* der Komplementär-Ltd. In der Registerpraxis sollten diese im Handelsregister der KG eingetragen werden.

Unternehmen

Übertragung des Gesellschaftsanteils einer GmbH-Anteil haltenden GbR

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 10.3.2008 (II ZR 312/06) die Frage geklärt, ob die Formvorschrift der notariellen Beurkundung gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG analog zur Anwendung kommt, wenn ein Gesellschaftsanteil einer GbR übertragen wird, die einen GmbH-Anteil hält.

Es bleibt auch hier beim Grundsatz, dass die Gründung und Anteilsübertragung bei der GbR formlos möglich ist. Der Schutzzweck des § 15 Abs. 4 GmbHG greift hier nicht ein: Die Beurkundung dient – da die GmbH-Anteile

regelmäßig nicht verbrieft sind – zum einen der Beweiserleichterung im Zusammenhang mit § 16 GmbHG, zum anderen der Unterbindung des leichten und spekulativen Handels mit GmbH-Anteilen.

Ausnahme: Die Formbedürftigkeit ist nur gegeben, wenn durch die Gründung der GbR die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG umgangen werden soll. Dies war im konkreten Fall bei der Errichtung der GbR im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells nicht der Fall.

Unternehmen

GmbH-Reform ist beschlossen

Am 26.6.2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Es soll im Oktober/November 2008 in Kraft treten. Wir haben über die Schwerpunkte der Reform und die Änderungen zum Regierungsentwurf in „Wirtschaft & Steuern aktuell“ Nr. 5/2006 und Nr. 4/2007 berichtet.

Eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals wurde entgegen den bisherigen Vorschlägen nicht beschlossen, es bleibt bei 25.000 Euro. Begründet wurde dies mit der Einführung der „UG (haftungsbeschränkt)“, die die Gründung einer „1-Euro-GmbH“ ermöglicht.

Die Reform erleichtert insbesondere die Gründung einer GmbH, beispielsweise durch die Verwendung von sogenannten beurkundungspflichtigen Musterprotokollen. Das sogenannte Cash-Pooling als Methode der Konzernfinanzierung wird durch das MoMiG auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Damit kehrt man zu einer bilanziellen Betrachtung des Gesellschaftsvermögens zurück.

Es entstehen aber auch neue Haftungsgefahren für Geschäftsführer. Nach der Neuregelung des MoMiG ist eine Rückzahlung des Kapitals an einen Gesellschafter dann kein Verstoß gegen die Vorschriften zur Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung, wenn die GmbH einen vollwertigen Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter erwirbt.

Erfolgt die Rückzahlung im Zusammenhang mit der Kapitalaufbringung bei Gründung der Gesellschaft oder in der Krise der Gesellschaft, so muss der Rückgewähranspruch darüber hinaus liquide sein. Das heißt, er muss jederzeit fällig sein oder durch eine fristlose Kündigung fällig gestellt werden können.

Beurteilt der Geschäftsführer die Bonität des Gesellschafters falsch, so haftet er persönlich. Hierdurch entsteht ein Konfliktpotential zwischen dem Geschäftsführer und dem Gesellschafter. Insbesondere in der Krise ist der Geschäftsführer verpflichtet, mit Hilfe eines laufend geführten Liquiditätsplans die Zahlungsfähigkeit des Gesellschafters zu kontrollieren.

Unternehmen

AfA bei der Übertragung von Immobilien auf eine KG

Sollen Immobilien aus dem Privatvermögen auf eine Kommanditgesellschaft übertragen werden, stehen dem Übertragenden verschiedene Vorgehensweisen zur Verfügung. Er kann die Immobilie in die Gesellschaft (unentgeltlich) einlegen oder für die Übertragung eine Gegenleistung, z. B. die Übernahme von Verbindlichkeiten oder die Gewährung von Mitunternehmeranteilen, erhalten. Letzteres stellt nach Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 24.1.2008, Az. IV R 37/06) einen tauschähnlichen Vorgang dar. Abhängig von der Art der Übertragung gelten für die bei der Gesellschaft vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzungen (AfA) unterschiedliche Regelungen.

Bei der (unentgeltlichen) Einlage einer Immobilie in ein Betriebsvermögen mindert sich die Bemessungsgrundlage der AfA nach § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG um die bis zum Zeitpunkt der Einlage im Privatvermögen vorgenommenen Abschreibungen. Damit soll eine doppelte Abschreibung auf das Gebäude vermieden werden. Wurde z. B. ein Gebäude für 1 Mio. Euro angeschafft und 10 Jahre (Abschreibung jährlich 2%) zu Vermietungszwecken genutzt, beträgt die Bemessungsgrundlage zukünftig im Betriebsvermögen 800.000 Euro. Die Bewertung der Einlage (=Ansatz in der Bilanz) mit dem Teilwert bleibt dabei unberührt.

Erhält der Übertragene eine Gegenleistung, liegt ein tauschähnlicher Vorgang – also eine Veräußerung – vor. In diesem Fall hat die KG das erworbene Wirtschaftsgut in Höhe des entrichteten Entgelts bis zur Grenze der Marktüblichkeit als Anschaffungskosten zu aktivieren. Die Anschaffungskosten bilden zugleich die Bemessungsgrundlage für die AfA (in Abwandlung des Beispiels bei einer Gegenleistung von 1,2 Mio. Euro dieses Betrags). Dies schließt den Einlagetatbestand und damit die Kürzung der AfA-Bemessungsgrundlage aus.

Der BFH hat in dem Urteil vom 24.1.2008 nun noch einmal festgestellt, dass auch die Einlage gegen Gewährung von Mitunternehmeranteilen als tauschähnlicher Vorgang zu behandeln ist und somit nicht der Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG unterliegt. Die Bemessungsgrundlage für die AfA ist in diesem Fall unabhängig von dem Betrag, der den Kapitalkonten des Gesellschafters (fest und variabel) oder einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage (d. h. die Rücklagen gehören allen Mitunternehmern zu gleichen Teilen) gutgeschrieben wird. Wie erörtert ist die Gegenleistung (im Beispiel 1,2 Mio. Euro) maßgeblich.

Alle Steuerzahler

Höhere Altersteilzeitrückstellungen in früheren Steuerbilanzen

Lange Zeit ließ die Finanzverwaltung Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen nur in sehr viel geringerem Umfang zu als nach dem Handelsrecht erforderlich ist. So durften z. B. Verpflichtungen zur Aufstockung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Freistellungsphase grundsätzlich erst mit deren Beginn zurückgestellt werden. Dagegen muss handelsrechtlich die Ansammlung des Rückstellungswertes bereits in der Arbeitsphase beginnen. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 30.11.2005 zwang die Verwaltung dazu, ihre Ansicht zu revidieren. Die geänderte Auffassung führt dabei regelmäßig zu höheren Rückstellungen in der Steuerbilanz als zuvor.

Die Finanzverwaltung ließ mit Schreiben vom 28.3.2007 die Anwendung zunächst ausschließlich für Jahresabschlüsse zu, die nach dem 30.11.2005 – also nach dem Datum des BFH-Urteils – aufgestellt wurden. Hintergrund dieser Anweisung ist, dass die Änderung einer Rechtsprechung nicht unbedingt zu der Änderung einer bis dahin „richtigen“ Bilanz führt.

In einem am 11.3.2008 ergangenen Schreiben gab die Finanzverwaltung nun jedoch bekannt, dass höhere Rückstellungen, die bereits früher nach den inzwischen geltenden Grundsätzen in den Steuerbilanzen gebildet wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Bilanzaufstellung

Bestand haben sollen. Auch die Berichtigung älterer Bilanzen soll möglich sein, wenn der Steuerpflichtige dokumentiert hat, dass er eigentlich einen von der Verwaltungsmeinung abweichenden Ansatz begehrt. Die nötige Dokumentation sei beispielsweise dann gegeben, wenn gegen die erstmalige Steuerfestsetzung Einspruch eingelegt wurde.

Diese jüngste Verwaltungsauffassung überzeugt insofern nicht, da nun Steuerpflichtige, die bei der Bildung der Rückstellung in der Steuerbilanz „kommentarlos“ der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt sind, auf den früheren – regelmäßig ungünstigeren – Wert festgelegt sind.

Aus diesem Grund ist es sehr zu begrüßen, dass der noch inoffizielle Entwurf der Einkommensteueränderungsrichtlinien 2008 eine Klarstellung dahingehend enthält, dass schon ein abweichender handelsbilanzieller Ansatz eine ausreichende Dokumentation der ablehnenden Haltung darstellt. Betroffene Steuerpflichtige, für die eine Änderung von Steuerbilanzen für Altjahre von Vorteil wäre, können die Änderung der Steuerbilanzen deshalb auch schon dann einfordern, wenn sie in den Handelsbilanzen höhere Altersteilzeitrückstellungen gebildet hatten.

Unternehmen

Prospekthaftung – Sicherheitsabschluss

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haften Gründungsgesellschafter für unvollständige oder fehlerhafte Angaben im Verkaufsprospekt, sofern diese für die Beitrittsentscheidung des Anlegers von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können. Dem Anleger steht dann ein Schadenersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung bzw. aus vorvertraglicher Pflichtverletzung zu. D. h. er kann den Schaden ersetzt verlangen, der ihm aus der Beteiligung entstanden ist und muss im Gegenzug seine Fondsbeteiligung abtreten.

So hat der BGH (Beschluss vom 14.01.2008 II ZR 85/07) einen Prospektfehler bei einem Windenergiefonds bejaht. Für die Prospektierung wurden zur Ermittlung des Windertrags Gutachten eingeholt, die ihrerseits

vorschlugen, den prognostizierten Ertrag zur Absicherung der Prognose um einen bestimmten Sicherheitsabschluss zu verringern. Die Prospektverantwortlichen hingegen stellten im Prospekt die prognostizierten Erträge ohne den vorgeschlagenen Sicherheitsabschluss der Gutachter dar. Stattdessen gaben sie einen eigenen Sicherheitsabschluss vor, der unter den Werten lag, die die Gutachter empfohlen haben. Aus Sicht des BGH hätte der Prospekt auf den abweichenden Sicherheitsabschluss hinweisen müssen.

Eine Streitentscheidung über einen fehlerhaften Prospekt wird oftmals nach langer Verfahrensdauer erst durch den BGH gefällt. Der Anleger sollte daher vor seiner Investitionsentscheidung fachkundigen Rat einholen.

Unternehmen

Widerruf einer Beteiligung an Fondsgesellschaft: Anwendung der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft europarechtswidrig?

Nicht nur beim Kauf von Haushaltsgeräten zwischen Tür und Angel ist man als Verbraucher dem Charme des geschulten Verkäufers ausgesetzt, sondern auch beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen. Für solche Überumplungssituationen hat der Gesetzgeber dem Verbraucher das Widerrufsrecht an die Hand gegeben, so dass der Verbraucher den gezahlten Geldbetrag zurückverlangen kann (Rückabwicklung). Beim Beitritt zu einer Gesellschaft gelten allerdings nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich die Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft, wonach die Widerrufserklärung als außerordentliche Kündigung wirkt. Das hat zur Konsequenz, dass der Widerrufende bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung weiterhin als Gesellschafter mit allen damit verbundenen Rechten behandelt wird. Ihm steht somit kein Rückgewähranspruch, sondern ein Auseinandersetzungsanspruch zu. Dies kann

dazu führen, dass der Widerrufende nicht nur seine Einlageleistung verliert, sondern auch bei hohen erwirtschafteten Verlusten seinerseits verpflichtet ist, Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

Obwohl der BGH von der Richtigkeit dieser Rechtsprechungslinie überzeugt ist, kamen kürzlich den Richtern in einem vergleichbar gelagerten Fall (Beschluss vom 05.05.2008 – II ZR 292/06) Bedenken, ob ihre Vorgehensweise mit der EG-Richtlinie 85/577/EWG vereinbar ist. Neben der Frage, ob die Richtlinie und damit die Rückabwicklung in solchen Fällen überhaupt einschlägig ist, legte der BGH dem EuGH vor allem die Frage vor, ob die in Art. 5 Abs. 2 RL niedergeschriebene Befreiung des Verbrauchers von den aus dem widerrufenen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen mit der Anwendung der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft

kollidiert. Grund für diese Annahme ist die vom EuGH (Rs C-350/03 vom 25.10.2005, DStRE 2006, 107) getroffene Auslegung des Art. 5 Abs. 2 RL: Die Befreiung von der Verpflichtung bedeute die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Dennoch sehen BGH sowie der Großteil der Fachliteratur die Anwendung der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft als geboten an: Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes würde zum Nachteil der verbleibenden Mitgesellschafter die Kapitalbasis vermindern, was dann u. U. einen Wettlauf um das Gesellschaftsvermögen auslösen würde. Darüber hinaus erscheine es sachlich nicht gerechtfertigt, das finanzielle Risiko den verbleibenden Gesellschaftern aufzubürden, die keinerlei Verantwortung dafür tragen.

Kompliziertes Steuerrecht – gemeinnützige Organisationen leiden besonders



Paul Krafczyk
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements macht das Anliegen der Bundesregierung deutlich, die steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnütziges Engagement in Deutschland zu verbessern. Dies ist mit der Einführung der Ehrenamtspauschale und der Vereinfachung und Verbesserung der Spendenabzugsmöglichkeit auch gelungen (wir berichteten darüber in „Wirtschaft & Steuern aktuell“ 2007, Nr. 1 und Nr. 6).

Entscheidend für die Rahmenbedingungen gemeinnützigem Engagements ist jedoch nicht nur der – zweifellos begrüßenswerte – Wille des Gesetzgebers. Eine ebenso wichtige Rolle spielt die Umsetzbarkeit der

gesetzlichen Vorgaben im Tagesgeschäft der begünstigten Organisationen. Besonders paradox ist, dass gerade die Begünstigungsregelungen besonders kompliziert sind. Im Zusammenspiel mit den oftmals ehrenamtlich tätigen Verantwortlichen bei den zu fördernden Organisationen führt dies dazu, dass das Gemeinnützigkeitsrecht in der Praxis häufig eher zu einer Überforderung als zu echter Förderung führt.

Doch nicht nur die Spezialregelungen machen Probleme. Auch zahlreiche allgemeingültige Regelungen ziehen in Kombination mit gemeinnützigkeitstypischen Sachverhalten unangenehme steuerliche Folgen nach sich.

Jüngstes Beispiel ist die kürzlich vom Bundesfinanzhof bestätigte umsatzsteuerliche Beurteilung des gerade auch bei kleineren Vereinen verbreiteten Kfz-Sponsorings: Da erhält ein Verein z. B. unentgeltlich einen Kleinbus. Der Verein gestattet Werbeaufschriften auf dem Bus und das werbende Unternehmen übernimmt dafür jeweils einen Teil der Anschaffungskosten. Gegenleistung des Vereins ist dabei der – automatische – werbewirksame Einsatz des Fahrzeugs. Der BFH sieht darin einen täuschähnlichen Umsatz, für den nicht nur der Sponsor, sondern auch die ge-

meinnützige Institution grundsätzlich Umsatzsteuer abführen muss. Bemessungsgrundlage ist die Gegenleistung. Relativ leicht kann durch solche täuschähnlichen Umsätze die gemeinnützige Institution die Obergrenzen für die Einstufung als umsatzsteuerliche Kleinunternehmerin überschreiten, was wiederum negative administrative und finanzielle Folgen hat.

Die angewandte Grundregel für die Behandlung täuschähnlicher Umsätze ist im normalen Wirtschaftsverkehr zur Vermeidung von Steuerumgehungen zweifelsfrei sinnvoll. Die praktische Abwicklung ist bei Unternehmen in der Regel kein Problem. Ehrenamtlich geführte Organisationen hingegen stoßen bei der praktischen Umsetzung von steuerlichen Besonderheiten häufig an ihre Grenzen. Außerdem wird die oft ohnehin knappe Liquidität durch eine eigentlich nicht erwartete Umsatzsteuerzahlung empfindlich belastet.

Neben der Schaffung von Steuerbegünstigungen wäre es deshalb wünschenswert, dass besonders im gemeinnützigen Bereich das Ziel der Steuervereinfachung endlich in Angriff genommen wird, zum Beispiel durch die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auch in solchen Fällen.

Anforderungen an digitale Betriebsprüfung

Das BMF hat in seinem aktualisierten Fragen- und Antwortkatalog zur digitalisierten Betriebsprüfung die aktuelle BFH-Rechtsprechung berücksichtigt. Wir haben hierüber in unserer Februar-Ausgabe berichtet. Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Zu den mit Hilfe eines EDV-Systems erstellten Unterlagen gehören auch durch manuelle Eingaben erfasste Daten sowie eingescannte Belege. Sofern der Betrieb aufbewahrungspflichtige Unterlagen von der Papierform in eine elektronische Form überführt, treten digitalisierte Daten an die Stelle der Originale. Im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 200 AO sind danach für die Betriebsprüfung eingescannte Ein- und Ausgangsrechnungen mittels eines EDV-Systems über Bildschirm lesbar zu machen.

Unter dem Begriff „maschinelle Auswertbarkeit“ versteht das BMF den wahlfreien

Zugriff auf alle gespeicherten Daten. Daher werden keine Reports oder Druckdateien akzeptiert, die vom Unternehmen vorgefilterte Datenfelder und -sätze aufführen, und nicht mehr alle steuerlich relevanten Daten enthalten. Gleiches gilt für archivierte Daten, bei denen eine Verdichtung unter Verlust vorgeblich steuerlich nicht relevanter, zuvor aber vorhandener Daten stattgefunden hat.

Beim Datenzugriff dürfen nur die im Unternehmen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten genutzt werden, eine besondere Programmierung wird nicht gefordert.

Aufgrund der Vielzahl marktgängiger Buchhaltungs- und Archivierungssysteme macht die Verwaltung keine allgemein gültigen Aussagen zu verwendeter oder geplanter Hard- und Software. Daher haben Zertifikate Dritter keine Bindungswirkung.

Die Ordnungsmäßigkeit eines Rechnungswesens hängt zudem unabhängig vom

eingesetzten System von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ab.

Digitalisiert ein Unternehmen originär in Papierform vorhandene Unterlagen, sind diese in Bildformat, z. B. als pdf- oder tiff-Datei vorzuhalten. Soweit keine Rechtsvorschriften die Aufbewahrung im Original vorsehen, ist die anschließende Vernichtung der Original-Dokumente zulässig. Dabei ist die ordnungsgemäße Vernichtung in der Verfahrensdokumentation aufzuführen.

Im Ergebnis unterliegen der Prüfung auf EDV-Basis keine primär betriebsinternen Informationen, sondern lediglich die zuvor in Papierform vorhandenen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Beim BFH ist eine Revision anhängig, ob das Finanzamt auch Daten verlangen darf, die über die Aufzeichnungspflichten hinausgehen.

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)

Der Gesetzgeber gönnt sich und den Bürgern keine Ruhepause: Mit dem am 18.6.2008 verabschiedeten Entwurf eines JStG 2009 schlägt die Bundesregierung knapp 100 Rechtsänderungen quer durch fast alle Steuerarten vor. Im Folgenden stellen wir Ihnen vier Änderungen vor, die in der Praxis besonders relevant sind:

1. Beschränkung des Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Fahrzeuge

Für nach dem 31.12.2008 angeschaffte, hergestellte, innergemeinschaftlich erworbene, gemietete oder geleaste, für unternehmensfremde Zwecke mitgenutzte Kfz soll die bereits am 1.4.1999 eingeführte, später aufgehobene Regelung wieder eingeführt werden: **Der Vorsteuerabzug wird auf 50% beschränkt** und die außerunternehmerische Nutzung nicht mehr besteuert.

2. Ausschüttungs-Steuerbefreiung für Streubesitzaktien einer Kapitalgesellschaft

Im Referentenentwurf war noch die Versagung der Steuerbefreiung von Streubesitzdividenden einer Kapitalgesellschaft enthalten.

Es ist jedoch anzunehmen, dass der Wunsch des Bundesfinanzministeriums, auch diese Dividenden zu besteuern, lediglich aufgeschoben ist, da die Finanzverwaltung wohl befürchtet, dass durch Nutzung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft Erträge aus größeren Aktienvermögen an der Abgeltungssteuer vorbei geschleust werden könnten.

3. Ausgleich von Auslandsverlusten

Bisher dürfen nach dem Einkommensteuergesetz Auslandsverluste grds. nur mit Einkünften derselben Art aus demselben Land verrechnet werden. Der EuGH hat dies als unvereinbar mit den Grundfreiheiten eingestuft. Die alte Regelung soll daher nur noch für Verluste aus Ländern gelten, die nicht der EU oder dem europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Ergänzend wird der positive und negative Progressionsvorbehalt bei bestimmten Tatbeständen, die innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU verwirklicht werden, ausgeschlossen. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Auslandsverluste unter dem Gesichtspunkt der EG-Grundfreiheiten im Rahmen des **negativen Progressions-**

vorbehalts nicht berücksichtigt werden müssen, wenn im Gegenzug auch Auslandsinkünfte im Rahmen des **positiven Progressionsvorbehalts** nicht berücksichtigt werden. Teile dieser Anwendungsbeschränkungen des Progressionsvorbehalts sollen bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden sein.

4. Einschränkung des Verlustausgleichs bei Kommanditisten

Die beabsichtigte Neuregelung in § 15 a Abs. 1 EStG beinhaltet für die Praxis besonders wichtige Änderungen. Diese rechtsprechungbrechende Ergänzung soll sicherstellen, dass bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Der BFH hatte in Erweiterung des Gesetzeswortlautes entschieden, dass sich Einlagen auch in den folgenden Wirtschaftsjahren auswirken können, was eine Verbesserung beim ausgleichsfähigen Verlust bedeutete. Das „Nichtanwendungsgesetz“ soll auf nach dem Tag der Gesetzesverkündung geleistete Einlagen bei negativem Kapitalkonto anwendbar sein.

Unternehmen

Bürgschaftsübernahmen durch GmbH-Gesellschafter zugunsten Dritter

In Einzelfällen übernehmen GmbH-Gesellschafter persönliche Bürgschaften für Verbindlichkeiten Dritter, sofern sie sich dadurch Vorteile für „ihre“ Gesellschaft erwarten. Der BFH hat in zwei Entscheidungen vom 3.4.2008 dazu Stellung genommen, wie sich die Übernahme von Bürgschaften zugunsten von Kunden der GmbH bzw. einer Tochtergesellschaft der GmbH beim GmbH-Gesellschafter, der die Beteiligung im Privatvermögen hält, steuerlich auswirkt.

Dem ersten Verfahren (IX R 80/06) lag die Übernahme einer Bürgschaft durch einen GmbH-Gesellschafter zugunsten eines Kunden zugrunde. Dadurch sollte der Verkauf schwer veräußerbarer Wohnungen aus dem Bestand der GmbH ermöglicht werden. Der Gesellschafter wurde aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, die Rückgriffsforderung des Gesellschafters gegenüber dem Kunden war wertlos. Der Gesellschafter machte aus der Inanspruchnahme als Bürge keine Forderungen gegenüber der GmbH geltend. Die GmbH wurde kurze Zeit später liquidiert, ohne dass Vermögen an die Gesellschafter verteilt wurde; der Gesellschafter fiel mit seiner Forderung endgültig aus. Nach Ansicht des BFH liegt in diesem Fall eine verdeckte Einlage des Gesellschafters in die GmbH vor, die zu Anschaffungskosten der Beteiligung in Höhe des Nennwerts des Ersatzanspruchs führt:

Der Gesellschafter hat die Bürgschaft nämlich im alleinigen Interesse der GmbH übernommen und aus dieser Geschäftsführung ohne Auftrag bei Inanspruchnahme einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 683 BGB gegenüber der GmbH erworben. Die unterlassene Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegenüber der GmbH ist

als Kreditierung ähnlich einem eigenkapitalersetzenden Darlehen zu werten. Da sich die GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits in der Krise befand, handelt es sich steuerlich um nachträgliche Anschaffungskosten, für die der Nominalwert des Ersatzanspruchs maßgeblich ist.

In dem zweiten Verfahren (IX R 78/06) hatte ein GmbH-Gesellschafter, der eine Bürgschaft für Verbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft „seiner“ GmbH übernommen hatte, hingegen keinen Erfolg. Der BFH lehnte hier die steuerliche Berücksichtigung der Zahlungen ab, obwohl die Übernahme der Bürgschaft durch den mittelbaren Gesellschafter bei der Untergesellschaft eigenkapitalersetzenden Charakter hatte:

Bei den Zahlungen handele es sich nicht unmittelbar um nachträgliche Anschaffungskosten. Ein Gesellschafter der Muttergesellschaft habe zwar grundsätzlich wie ein unmittelbarer Gesellschafter der Tochtergesellschaft auch für die Aufbringung und Erhaltung deren Stammkapitals einzustehen. Die Übernahme eigenkapitalersetzender Finanzierungsmaßnahmen bei einer Tochtergesellschaft sei jedoch nicht durch das Gesellschaftsverhältnis mit der Muttergesellschaft veranlasst. Die mittelbare Beteiligung diene nicht der Einkünfteerzielung des Gesellschafters, ein Durchgriff durch die Muttergesellschaft komme nicht in Betracht.

Der Verzicht des Gesellschafters auf die Regressforderung erhöhte im Urteilsfall auch nicht als verdeckte Einlage die Anschaffungskosten seiner unmittelbaren Beteiligung, da diese Forderung wertlos war. Im Ergebnis konnte der Gesellschafter die Zahlungen steuerlich nicht geltend machen.

Alle Steuerzahler

Neues Pflegezeitgesetz in Kraft

Zum 1.7.2008 ist das neue Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in Kraft getreten. Das Gesetz eröffnet Beschäftigten zwei Möglichkeiten, wenn sie zur Pflege von nahen Angehörigen einen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen wollen. Erstens haben Beschäftigte bei Eintritt einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen das Recht, kurzzeitig bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben. Zweitens können sie, wenn sie in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten tätig sind, für die

Dauer von bis zu 6 Monaten für die Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung Freistellung von der Arbeit verlangen. Aus dem PflegeZG ergibt sich kein Entgeltfortzahlungsanspruch. Eine Verpflichtung auf Fortzahlung der Vergütung kann sich aber aus § 616 BGB oder auf Grund einer Vereinbarung (z. B. Arbeitsvertrag, Tarifvertrag) ergeben. Von der Anündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit besteht ein Kündigungsschutz für Arbeitnehmer.

Alle Steuerzahler

BFH weist Zocker in Grenzen

Verfall einer Option ist kein privates Veräußerungsgeschäft

Mit Urteil vom 19.12.2007 (IX R 11/06) hat der BFH entschieden, dass kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG vorliegt, wenn der Inhaber eine erworbene Kaufoption verfallen lässt.

Nach dieser Vorschrift sind Termingeschäfte nur solche, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erhält.

Zwar gilt grundsätzlich auch das Optionsgeschäft als Termingeschäft in diesem Sinne. Der Tatbestand des Veräußerungsgeschäfts ist aber nur erfüllt, wenn das Basisgeschäft tatsächlich durchgeführt wurde. Das erworbene Recht auf einen Differenzausgleich muss innerhalb eines Jahres beendet sein und der Optionsinhaber muss hieraus tatsächlich einen Differenzausgleich erlangt haben.

Barausgleich cash-settlement führt nicht zu Werbungskosten bei Stillhalteprämien

Der vom Stillhalter einer Kaufoption auf den DAX an den Optionsberechtigten gezahlte Barausgleich (cash-settlement) ist nicht als Werbungskosten bei den Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG abziehbar.

In dem zugrunde liegenden Fall wurden Kaufoptionen auf den DAX eingeräumt mit der Verpflichtung, zum Ende der Laufzeit die Differenz zwischen dem vereinbarten Basiswert und dem jeweiligen Tageskurs auszugleichen. Der Stillhalter erhielt dafür als Risikoausgleich Optionsprämien, die als sonstige Einkünfte zu versteuern sind.

Zu trennen ist zwischen dem Basisgeschäft, das auf die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Börsenpreis zu bestimmten Stichtagen gerichtet ist, und der Optionsprämie als Gegenleistung für die eingegangene Bindung. Der Verlust aus dem Basisgeschäft wird dabei getrennt von den laufenden Einnahmen aus dem Stillhaltegeschäft gesehen.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass Werbungskosten nur bei der Einkunftsart abzuziehen sind, durch die sie veranlasst sind.

BilMoG: Aktivierung von Entwicklungskosten

Das als Referentenentwurf vorliegende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sieht ab 2009 die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen im Jahresabschluss vor. Neben der Aktivierung selbst erstellter Software dürfte insbesondere die Aktivierung von Entwicklungskosten einer der Hauptanwendungsfälle für diese Vorschrift sein. Es ist absehbar, dass gerade für sog. Start-up-Unternehmen diese Aktivierung zukünftig sehr attraktiv wirkt, da bisher vor allem die Entwicklungskosten oft zu erheblichen Anlaufverlusten bei solchen Unternehmen geführt haben.

Durch die beabsichtigte Aufhebung des bisherigen Aktivierungsverbots ergibt sich eine Verpflichtung zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Eine Aktivierung kommt nur in Betracht, wenn der selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstand einzeln verwertbar ist, z. B. durch Veräußerung, Verbrauch oder Nutzungsüberlassung. Bei Forschungs- und Entwicklungskosten sind zukünftig die angefallenen Entwicklungskosten (für Forschungskosten gilt unverändert ein Ansatzverbot) zu aktivieren und abzuschreiben. Im Referentenentwurf sind Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten enthalten, die eine bessere Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen ermöglichen sollen. Generell darf für den Mittelstand

wohl davon ausgegangen werden, dass vergleichsweise geringe Forschungskosten aufgewendet werden, da der Schwerpunkt der Forschungs- und Entwicklungsaktivität zumeist in der Entwicklung konkreter Anwendungen liegt. Allerdings kann diese Abgrenzung im Einzelfall schwierig werden, wenn beispielsweise an die Förderung von Diplomarbeiten oder die Unterstützung von Forschungsinstituten durch mittelständische Unternehmen gedacht wird.

Die Ermittlung der aktivierungspflichtigen Herstellungskosten stellt die Unternehmen vor erhöhte Anforderungen an ihr Rechnungswesen, speziell an die Kostenrechnung. Die schlichte Sammlung von Entwicklungskosten auf einer separaten Kostenstelle wird für eine Aktivierung nicht ausreichen, da die Entwicklungskosten konkreten Projekten, Produkten, Produktgruppen, Anwendungen o. ä. zuzurechnen sein müssen. Die Fortschreibung der Entwicklungskosten wird in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen sein, wobei sich viele Praxisfragen stellen, wann eine Entwicklung beendet bzw. „betriebsbereit“ ist, wie mit fehlgeschlagenen Entwicklungen umzugehen ist u. a. m.

Unklar bleibt weiterhin, wie mit vor dem 1.1.2009 angefallenen Entwicklungskosten umzugehen ist. Der Referentenentwurf äußert sich hierzu nicht. Ob hier eine „Inventur“ der vor dem 31.12.2008 angefal-

lenen Entwicklungskosten erforderlich ist, bleibt unklar. Es mehren sich aber in der Literatur Stimmen, die eine Aktivierung erst für ab 2009 angefallene Entwicklungskosten fordern.

Ferner ist zu beachten, dass die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände zu einer Ausschüttungssperre führt. Gewinne dürfen nur dann ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem in der Bilanz angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

Steuerlich bleibt die Aktivierung von Entwicklungskosten unberücksichtigt, da steuerlich (derzeit) unverändert ein Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht. Demzufolge wären in der Handelsbilanz zukünftig Rückstellungen für latente Steuern auf aktivierte Entwicklungskosten zu bilden, die entsprechend der Fortschreibung der aktivierten Entwicklungskosten in den Folgejahren aufzulösen sind.

Alle Arbeitnehmer

Keine Vergütungspflicht für Raucherpausen

Nachdem sich in den Unternehmen mehr und mehr der Nichtraucherschutz durchgesetzt, müssen sich jetzt auch die Arbeitsgerichte mit dessen Umsetzung beschäftigen. Sowohl das LAG Schleswig-Holstein als auch das LAG Hamm hatten sich mit der Frage zu befassen, ob sich rauchende Arbeitnehmer für ihre Raucherpausen beim Zeiterfassungsterminal ausstempeln müssen oder nicht.

Beide Landesarbeitsgerichte haben entschieden, dass eine Vergütungspflicht für Raucherpausen nicht besteht. Insbesondere kann der Betriebsrat im Rahmen seines Mitbestimmungsrechts nicht darauf

hinwirken, dass die Raucherpausen vergütet werden. Der Wegfall des Vergütungsanspruchs belastet die rauchenden Arbeitnehmer nicht unverhältnismäßig stark. Vielmehr würde der Arbeitgeber unverhältnismäßig belastet, müsste er die Raucherpausen weiter vergüten, obwohl er die Anzahl der Pausen und damit den Umfang der arbeitsfreien Zeit insgesamt nicht beeinflussen kann. Ebenso wenig werden die Raucher im Verhältnis zu den Nichtrauchern ungleich behandelt. Denn sie könnten zum Rauchen auch die den Nichtrauchern zustehenden bezahlten Arbeitsunterbrechungen nutzen.

Impressum

Herausgeber:

ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Vi.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin
www.kampe-pr.de

Die Texte der Zeitschrift „Wirtschaft&Steuern aktuell“ sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.